

Fragen & Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz von häuslichen Pflegepersonen

Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen in Baden-Württemberg nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen und dabei einen Unfall mit Körperschaden erleiden, sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 Sozialgesetzbuch VII beitragsfrei gesetzlich unfallversichert.

Wer ist versichert?

Versichert sind Personen (z. B. Familienangehörige, Freunde, Nachbarn etc.), die eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 (im Sinne der Pflegeversicherung) wenigstens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen.

Was bedeutet nicht erwerbsmäßig?

Die Pflege darf nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen der pflegebedürftigen Person und der Pflegeperson oder als selbständige Tätigkeit ausgeübt werden.

Die finanziellen Zuwendungen an die häusliche Pflegeperson dürfen das gewährte Pflegegeld nicht übersteigen.

Bei der Pflege durch Familienangehörige gehen wir davon aus, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird.

Wo muss die Pflege stattfinden?

Die Pflege muss in häuslicher Umgebung erbracht werden. Dabei ist es unerheblich,

ob die Pflgetätigkeit im Haushalt des Pflegebedürftigen, im Haushalt der Pflegeperson oder im Haushalt einer dritten Person ausgeübt wird.

Ist die pflegebedürftige Person in einer stationären Pflegeeinrichtung untergebracht, ist eine häusliche Umgebung nicht gegeben. Es besteht dann kein Versicherungsschutz.

Welche Bereiche der Pflege werden vom Versicherungsschutz erfasst?

Versicherungsschutz für die Pflegeperson besteht im Rahmen von pflegerischen Maßnahmen der nachfolgenden sechs Module.

1. Mobilität (bspw. Positionswechsel im Bett, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb der Wohnung etc.).
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (bspw. Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, örtliche und zeitliche Orientierung, Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen etc.).
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (bspw. motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Beschädigen von Gegenständen, physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen, verbale Aggression etc.).
4. Selbstversorgung (z. B. Körperpflege, Duschen und Baden, An- und Auskleiden, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung

und Eingießen von Getränken, Hilfe beim Essen und Trinken sowie Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls etc.).

5. Bewältigung von und Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (bspw. in Bezug auf Medikation, Injektionen, Absaugen und Sauerstoffzugabe, Katheterisierung, Arztbesuche etc.).

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (z. B. Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, Sichbeschäftigen, Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen, Interaktion mit Personen im direkten Kontakt etc.).

Weiterhin besteht Versicherungsschutz während der Teilnahme an Pflegekursen, die auf Kosten der Pflegekasse durchgeführt werden und während Hilfen zur Haushaltsführung.

Sind auch die Wege zur und von der Pflege versichert?

Versichert sind auch die mit der Pflege im Zusammenhang stehenden Wege. Hierzu gehört bspw. der Hin- und Rückweg zum Haus des Pflegebedürftigen.

Leben die Pflegeperson und die zu pflegende Person in einem gemeinsamen Haushalt, besteht für Wege innerhalb der Wohnung nur dann Versicherungsschutz, wenn der Weg in unmittelbarem Zusammenhang mit der Pflege steht.

Was ist versichert?

Häusliche Pflegepersonen sind gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten unfallversichert.

Versichert sind Personenschäden, nicht aber Sachschäden

Besteht Versicherungsschutz für außerhäusliche Aktivitäten?

Außerhäusliche Aktivitäten, die die Pflegeperson mit der zu pflegenden Person unternimmt (bspw. Theaterbesuche, der Besuch von Sportveranstaltungen oder religiösen Veranstaltungen etc.), stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Derartige Aktivitäten sind selbst dann nicht versichert, wenn dadurch die soziale Integration der zu pflegenden Person gefördert wird.

Nicht versichert sind des Weiteren eigenwirtschaftliche Tätigkeiten der Pflegepersonen (z. B. Essen, Trinken, Schlafen, Aktivitäten in der Freizeit etc.).

Welche Leistungen gewährt die Unfallkasse Baden-Württemberg nach einem Arbeits-, Wegeunfall bzw. einer Berufskrankheit?

Je nach Art und Schwere der Verletzungen, werden von uns umfangreiche Sach- und Geldleistungen, gewährt, z. B.:

- Leistungen im Rahmen einer umfassenden Heilbehandlung (z. B. Erstversorgung, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Behandlung in Krankenhäusern etc.),
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Ausbildung und Umschulung etc.),
- Leistungen zur Teilhabe Leben in der Gemeinschaft (z. B. Kraftfahrzeug-, Wohnungs- und Haushaltshilfe etc.),
- Geldleistungen (z. B. Rente an Versicherte, Sterbegeld, Renten an Hinter-

bliebene etc.).

Im Gegensatz zum privaten Versicherungsrecht gibt es in der gesetzlichen Unfallversicherung keine auf den Versicherungsfall festgelegte Versicherungs- oder Leistungshöhe /-grenze.

Ab wann gilt die neue Gesetzesregelung?

Die Regelungen treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Muss ich mich bei der UKBW als Pflegeperson anmelden?

Nein. Der Versicherungsschutz besteht automatisch und kraft Gesetzes und ist beitragsfrei. Die Kosten tragen die Gemeinden.

... und wenn etwas passiert? Was ist nach einem Unfall zu tun?

Sollte sich ein Unfall während einer Pflegetätigkeit ereignen, bitten wir Sie dies dem behandelnden Arzt mitzuteilen. Bitte füllen Sie außerdem eine Unfallanzeige aus und übersenden Sie diese an uns. Den Vordruck hierfür finden Sie auf unserer Homepage unter www.ukbw.de unter der Rubrik „Informationen & Service“.

Für welche weiteren Personengruppen besteht Unfallversicherungsschutz im Bereich der Pflege?

Unabhängig vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für die häuslichen Pflegepersonen nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII kommt für Personen im Zusammenhang

mit Pflegetätigkeiten gesetzlicher Unfallversicherungsschutz wie folgt in Betracht:

- auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses,
- in landwirtschaftlichen Haushaltungen,
- als selbständige Tätigkeit oder
- im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Zuständigkeit des jeweiligen Unfallversicherungsträgers bestimmt sich nach den genannten Tätigkeitsbereichen.

Stand: 01.01.2017